

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSsprüfung

KOLLER TRANSPORTE – KIES – ERDBAU GmbH
Trockenbaggerung auf dem Abbaufeld „KOLLER XI“,
Bodenaushubdeponie auf den Abbaufeldern
„ALLBAU I“, „ALLBAU II“ UND „KOLLER XI“

TEILGUTACHTEN

BAUTECHNIK

Verfasser:

Dipl.-Ing. Robert Schweinzer

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-55

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die KOLLER TRANSPORTS – KIES – ERDBAU GmbH plant die Erweiterung ihres Bergbaubetriebs in Markgrafneusiedl um das Abbaufeld KOLLER XI im Ausmaß von 4,9 ha. Damit werden die, in den letzten 10 Jahren jedenfalls betriebenen Abbaufelder Koller IX (8,6 ha) und Allbau I und II (gesamt 13 ha), welche zusammen mit dem Abbaufeld Koller XI ein Gesamtvorhaben in Größe von 27,5 ha darstellen, abgeändert. Es soll Sand und Kies gewonnen werden. Im Anschluss an den Materialabbau soll in den Abbaufeldern Koller XI und Allbau I und II eine Bodenaushubdeponie mit Gesamtvolumen von ca. 2.347.551 m³ errichtet werden.

Der unmittelbare Projektstandort umfasst die Grundstücke 390/1, 390/2, 390/6, 389/3 und 389/2, alle KG Markgrafneusiedl.

Trockenbaggerung „Koller XI“:

Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" grenzt direkt an die bestehenden Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II" und hat eine Fläche von ungefähr 4,9 ha. Das gesamte verwertbare Kiesvorkommen beträgt ungefähr 287.000 m³. Das neue Abbaufeld "KOLLER XI" soll in gleicher Art und Weise ausgekieselt werden wie "ALLBAU I" und "ALLBAU II", das bedeutet Kiesabbau bis zum HGW100 (100 jährlicher Grundwasserhöchststand) mit anschließender Wiederaufhöhung des Grubenboden um 1 Meter. Der abgebaute Kies wird, wie bisher genehmigt, in der mobilen Kiesaufbereitungsanlage gewaschen und gesiebt und anschließend mit LKW abtransportiert. Die bereits genehmigten Tonnagen und Fahrten bleiben gegenüber "ALLBAU I" und "ALLBAU II" unverändert. Der Kiesabbau wird voraussichtlich 3 Jahre dauern.

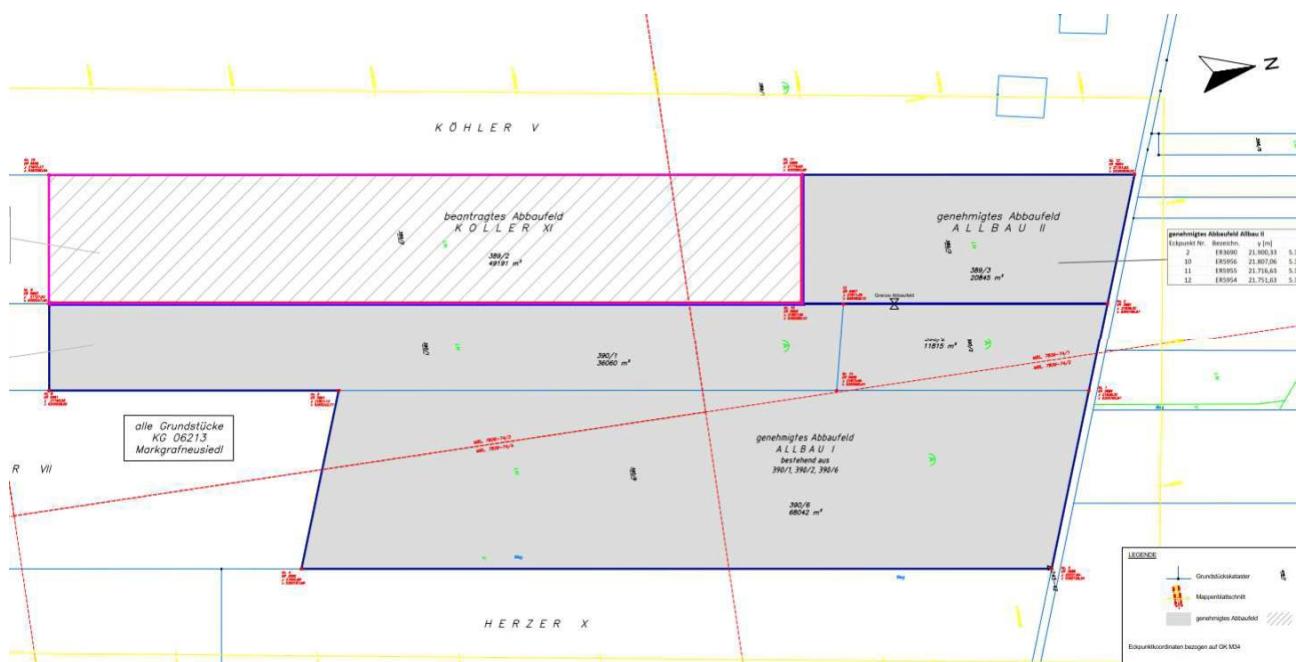


Abbildung: Auszug aus dem Katasterlageplan; graue Fläche = bewilligte Abbaufelder "ALLBAU I" und "ALLBAU II"; schraffierte Fläche = neu beantragtes Abbaufeld "KOLLER XI". (Quelle: Technischer Bericht)

Bodenaushubdeponie „KOLLER XI“, „ALLBAU I“ und „ALLBAU II“:

Die Bodenaushubdeponie wird auf den drei Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" geschüttet. Die gesamte Fläche beträgt 17,9 ha, das Volumen der Bodenaushubdeponie beträgt 2.347.551 m³ (Tonnage bei 1,8 t/m³: 4.225.592 t). Die Bodenaushubdeponie ist als „Hügeldeponie“ geplant. Der höchste Punkt der Deponie befindet sich ungefähr 10 m über dem umliegenden Gelände. Die Böschungen werden mit einem Gefälle von 1 zu 4 ausgeführt. Die Oberfläche der Deponie besitzt eine Neigung von 4 %. Mit der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird gleichzeitig mit dem Beginn des Abbaues auf "KOLLER XI" gestartet. Bei der vorgesehenen Menge von 500.000 t pro Jahr wird die Deponie in ungefähr 9 Jahren fertig geschüttet sein.

Anschluss an das öffentliche Straßennetz:

Die Länge der Zu- bzw. Abfahrt vom bzw. zum öffentlichen, höherrangigen Straßennetz beträgt 3.787 m und erfolgt über teils befestigte und unbefestigte Straßen bis zur Einmündung in die L6. Auf der L6 erfolgen die Ab- und Antransporte (Kies bzw. Bodenaushub) bis nach Deutsch Wagram zur B8, der Angerner Straße.

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,
2. sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,
3. Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,
4. Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und
5. fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.

...(4) ... Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
 - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
 - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes,

schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschreibungen, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Nachstehende Abschnitte der übermittelten Unterlagen liegen der bautechnischen Beurteilung zugrunde:

- A.1.0.0.0 Technischer Bericht nach den Materiengesetzen Vers6 2024-12-10
- A.2.1.0.0 MatGes_Anh_01 Amtlicher Grundbuchsatz der betr. GST in der KG Markgrafneusiedl
- A.2.2.0.0 MatGes_Anh_02 Zustimmungserklärung der PORR Bau GmbH
- A.2.3.0.0 MatGes_Anh_03 Firmenbuchauszüge KOLLER und PORR
- A.2.4.0.0 MatGes_Anh_04 Verschmelzung und Bergbaubevollmächtigte
- A.2.5.0.0 MatGes_Anh_05 Bohrprofile und Pegelausbaupläne der Grundwasserbeobachtung
- A.2.9.0.0 MatGes_Anh_09 relevante Genehmigungsbescheide inkl. VHS Brunnen vom 11.11.2024
- A.2.10.0.0 MatGes_Anh_10 vorläufiger Grobzeitplan (Status Juni 2023)
- A.3.1.0.0 MatGes_Anl_01 Übersichtskarte
- A.3.2.0.0 MatGes_Anl_02 Übersichtslageplan mit Fahrten im Szenario 1 u. Szenario 2
- A.3.3.0.0 MatGes_Anl_03 Katasterlageplan mit Eckpunktkoordinaten der Abbaufelder
- A.3.4.0.0 MatGes_Anl_04 Tagbaugrundriss Stand Jänner 2023 (Anm.: Bestandslageplan)
- A.3.5.0.0 MatGes_Anl_05 Projektgebiet und Wasserrechte in der Umgebung
- A.3.6.0.0 MatGes_Anl_06 Abbauplan Allbau I+II genehmigt, Koller XI beantragt
- A.3.7.0.0 MatGes_Anl_07 Lageplan Wiederaufhöhung und Deponierohplanum
- A.3.8.0.0 MatGes_Anl_08 zukünftig rekultivierte BA Deponie und bestehende Beobachtungspegel
- A.3.9.0.0 MatGes_Anl_09 Profile 1-1,2-2 und 3-3
- A.3.10.0.0 MatGes_Anl_10 Längsschnitte A-A, B-B und C-C
- A.3.13.0.0 MatGes_Anl_13 LP Ende Betriebsphase 1
- A.3.14.0.0 MatGes_Anl_14 LP Ende Betriebsphase 2

- A.3.15.0.0 MatGes_Anl_15 LP Ende Betriebsphase 3
- A.3.16.0.0 MatGes_Anl_16 LP Ende Betriebsphase 4
- A.3.17.0.0 MatGes_Anl_17 Schnitt zukünftige Brunnenverlängerung

Weiters basiert die fachliche Beurteilung auf den im Folgenden angeführten Gesetzen, Verordnungen, Normen und Richtlinien:

Gesetze und Verordnungen

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG
- Arbeitsstättenverordnung – AStV
- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002
- Deponieverordnung 2008 – DVO 2008
- Kennzeichnungsverordnung – KennV
- NÖ Bauordnung 2014 – NÖ BO 2014
- NÖ Bautechnikverordnung 2014 – NÖ BTV 2014 samt Anlagen zur NÖ BTV 2014
- NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013

Regeln der Technik

- ÖNORM EN 124 Aufsätze und Abdeckungen für Verkehrsflächen
- ÖNORM EN 179 Schlosser und Baubeschlüsse – Notausgangsverschlüsse mit Drücker oder Stoßplatte, für Türen in Rettungswegen
- ÖNORM EN 13501 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten
- ÖNORM B 1990 bis 1999 und Teile: Eurocode – Nationale Festlegungen
- ÖNORM EN 1990 bis 1999 und Teile: Eurocode 1 bis 9
- Technischen Richtlinien Vorbeugender Brandschutz (TRVB) herausgegeben vom Österreichischen Bundesfeuerwehrverband (ÖBFV)

Fachliteratur

- KIENASTBERGER, STELLNER-BICHLER (2022): NÖ Baurecht. Wien: Verlag Österreich
- KRAPFENBAUER (2021): Bautabellen²². Wien: Verlag Jugend & Volk GmbH

- MIKULITS, VOGLER (2014): Handbuch Bautechnikverordnungen 2014. Wien: Linde Verlag
- SCHNEIDER (2014): Bautabellen für Ingenieure²¹. Köln: Bundesanzeiger Verlag
- WENDEHORST (2022): Bautechnische Zahlentafeln³⁷. Wiesbaden: Springer Verlag

3. Fachliche Beurteilung:

Das Teilgutachten wird für die Errichtungsphase, die Betriebsphase und die Störfallbeurteilung gegliedert in Befund-Gutachten-Auflagen erstellt.

1. Sind die von der Projektwerberin vorgelegten Unterlagen plausibel und vollständig?

JA

2. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?

Betreffend das Fachgebiet Bautechnik – **JA**

3. Gibt es aus Ihrem Fachbereich Bedenken gegen das Vorhaben, wenn ja, welche?

NEIN

Befund:

Aus fachlicher Sicht ergeben sich entsprechend dem Projekt folgende bautechnische Beurteilungsgegenstände:

- a) Deponie
- b) Brunnenverlängerung
- c) Bergbauanlagenliste und Bergbauzubehörliste (technische Mittel), bereits bewilligte Bergbauanlagen, eingeschränkt auf:
 - zwei Container (Mannschaftscontainer, Werkzeugcontainer) und Trockenabort
 - Absetzbecken für die mobile Kieswaschanlage

Im Einzelnen ergibt sich zu diesen Anlagenteilen aus den Projektunterlagen folgendes:

Deponie

Die Oberflächenabdeckung an den Böschungen der Bodenaushubdeponie wird entsprechend den Bestimmungen der DVO 2008 mit folgendem Aufbau hergestellt (von oben nach unten):

- 50 cm bewuchsfähiges Material
- 50 cm Ausgleichsschicht
- Abfälle (Bodenaushub)

Als Material für die Rekultivierungsschicht wird zwischengelagerter Oberboden, der

vom Kiesabbau der Abbaufelder "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" stammt, verwendet. Da, wenn möglich, der Oberbodenabtrag ebenso wie das Auftragen der Rekultivierungsschicht in zeitgleichen Etappen erfolgt, wird mit einer Zwischenlagerfläche von ca. 20.000 m² (rund 30.000 m³) das Auslangen gefunden. Die Zwischenlagerung erfolgt mit einer maximalen Schütt Höhe von 1,50 m auf dem Abbaufeld "ALLBAU II". Die Deponieböschungen werden mit einem Steigungsverhältnis von 1 : 4 errichtet.

Brunnenverlängerung

Der bestehende Brunnen am Abbaufeld "ALLBAU I", dessen Wasserentnahme mit 31.12.2023 befristet war, soll auch zukünftig die Kieswäsche versorgen und den Wasserbedarf für die Staubniederschlagung abdecken.

Nach dem vollständigen Auskiesen der Abbaufelder "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" wird das Wasser nur mehr zur Staubniederschlagung beim Betrieb der Bodenaushubdeponie verwendet. Nach der Beendigung des Betriebes der Bodenaushubdeponie soll das Wasser für die geplante landwirtschaftliche Folgenutzung verwendet werden.

Aufgrund der Schüttung der Bodenaushubdeponie wird der Brunnen mit Bodenaushub überschüttet. Das bestehende Brunnenrohr wird mit fortlaufender Schütt Höhe vertikal verlängert. Die vertikale Verlängerung beträgt ca. 12 m.

zwei Container (Mannschaftscontainer, Werkzeugcontainer) und Trockenabort

Die beiden bewilligten Container und das bewilligte Trockenabort (alle drei als Bergbauanlage bewilligt) befinden sich derzeit auf dem GST 390/1 des Abbaufeldes "ALLBAU I" (GST 390/1, 390/2 und 390/6 alle KG 06213 Markgrafneusiedl). Je nach Aufstellungsort der mobilen Kieswaschanlage werden die Container und das Trockenabort im Bedarfsfall innerhalb des Abbaufeldes „ALLBAU I“ umgestellt.

Die bestehenden und als Bergbauanlage genehmigten Sozial- und Sanitäreinrichtungen (ein Aufenthaltscontainer und eine mobiles Trockenabort) für die Arbeitnehmer auf dem Abbaufeld "ALLBAU I" und "ALLBAU II" werden weiterverwendet. Im beantragten Abbauareal "KOLLER XI" werden keine zusätzlichen Sozial- und Sanitärräume geschaffen.

Absetzbecken für die mobile Kieswaschanlage

Die Absetzanlage besteht aus zwei getrennten länglichen Gruben, die mit einem Rohr hydraulisch verbunden sind und dadurch U-förmig durchströmt werden. Die Absetzbecken befindet sich auf dem Abbaufeld ALLBAU I (GST 390/1, 390/2 und 390/6 alle KG 06213 Markgrafneusiedl).

Die Beckenränder sind unmittelbar nach der umlaufenden Betriebsstraße mit ca. 3 m hohen Dammschüttungen vom restlichen Abbaubereich getrennt. In den Bereichen, wo kein Damm das Becken von der restlichen Abbaufläche trennt wird ein Bauzaun aufgestellt. Das unbeabsichtigte Betreten der Absetzanlage wird somit verhindert. Die Wassertiefe in den Becken schwankt zwischen 0,5 m und max. 1,0 m. Die Lage der Beckensohle hängt ab von der Menge an abgesetztem Material im Becken und vom Zeitpunkt der Beckenräumung. Die Beckensohle ohne abgesetztem Feinmaterial liegt ca. 0,3 - 0,5 m über HGW100.

Einbauten, Leitungen

Es gibt auf den Abbaufeldern "ALLBAU I", "ALLBAU II" und "KOLLER XI" keine unter- oder oberirdischen fremde Einbauten und Leitungen, welche durch den Kiesabbau und die Bodenaushubdeponie betroffen wären.

Gutachten:

Aufgrund der geringen Böschungsneigungen und der geringen Schüttböhen des Deponiekörpers ist keiner der in Anhang 4 zur DVO 2008 demonstrativ aufgezählten Standsicherheitsnachweise erforderlich.

Da die bereits bewilligten (Bergbau-)anlagen baulich nicht verändert werden, werden diese als genehmigter Bestand und nicht als Teil der bautechnischen Beurteilung angesehen.

Hinsichtlich Abgrenzung zu anderen Fachbereichen wird festgehalten, dass das Gutachten die folgenden Teilbereiche nicht umfasst:

- Explosionsschutz
- Maschinensicherheit
- Elektrische Einrichtungen

- Organisatorischer und technischer Brandschutz
- Raumordnung und Flächenwidmung
- Deponietechnische Einrichtungen wie z.B. Basisabdichtung, Sickerwasserleitungen.

Aus fachlicher Sicht ist festzustellen, dass die baulichen Anlagen den Anforderungen an Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit gemäß dem Stand der Technik entsprechen.

Demzufolge sind aus Sicht des Amtssachverständigen für Bautechnik bei Errichtung und Betrieb der gegenständlichen Anlagen wie im Projekt abgebildet

- keine Gefährdungen im Sinne des § 43 AWG 2002 zu erwarten,
 - die Schutzinteressen der bautechnisch relevanten Materiengesetze nicht beeinträchtigt
- und
- die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß §17 UVP-G 2000 gegeben,

sofern die nachstehend vorgeschlagenen Auflagen zur Vorschreibung gelangen.

Eine Beurteilung ob Belästigungen für Personen oder Beeinträchtigungen der Umwelt vorliegen hat in anderen Fachgutachten zu erfolgen.

Auflagen:

1. Die Bauwerke sind entsprechend den Erfordernissen der Tragsicherheit, der Gebrauchstauglichkeit und der Dauerhaftigkeit unter Berücksichtigung der ständigen, veränderlichen, seismischen und außergewöhnlichen Einwirkungen gemäß den einschlägigen gültigen ÖNORMEN und technischen Richtlinien sowie der anstehenden Boden- und Grundwasserverhältnisse zu bemessen und zu errichten. Die statischen Berechnungen und statischen Nachweise sowie die Schalungs-, Bewehrungs- und Konstruktionspläne sind von hierzu Befugten (z.B. Ziviltechniker einschlägiger Fachrichtung) zu erstellen und zur Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten.
2. Die Bauwerke sind auf tragfähigen Boden bis in frostfreie Tiefe, entsprechend den statischen Anforderungen zu gründen und mit der Fundamentierung kraftschlüssig zu

verbinden, so dass ein Kippen oder Verschieben der Containerbauten ausgeschlossen werden kann.

3. Sämtliche Schächte (z.B. Schachtabdeckungen) und Bodenöffnungen sind trag- und verkehrssicher (entsprechend ÖNORM EN 124) abzudecken. Schachtabdeckungen in öffentlich zugänglichen Bereichen der Deponie sind gegen unbefugtes Abheben, Aufkippen oder Verschieben zu sichern.

Allgemeiner Hinweis:

Auf die Verwendung ausschließlich brauchbarer Bauprodukte (z.B. Bauprodukte mit CE-Kennzeichnung auf Basis harmonisierter europäischer Normen (hEN) oder europäischer technischer Zulassungen (ETA) sowie gemäß den einschlägigen Verwendungsbestimmungen der gültigen Baustofflisten ÖA und ÖE des Österreichischen Instituts für Bautechnik – OIB wird hingewiesen.

Datum: 26.11.2026

Unterschrift: 